



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2020

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD) vom 27.02.2020

Munitionsdepots in Hessen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 6. September 2019 wurde durch Zufall im Waldboden zwischen Gieselwerder und Gottsbüren im Landkreis Kassel eine Sprenggranate ohne Zünder aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Weitere Untersuchungen des Geländes förderten eine größere Menge an Munition zu Tage (Quelle: hna.de).

Ebenfalls im September 2019 wurden auf einem Acker zwischen Obermeiser und Westuffeln (Landkreis Kassel) 500 Stabbrandbomben aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Die Auffindsituation, die Stabbrandbomben kamen in bis zu 1,50 m Tiefe teils geschichtet zum Vorschein, lässt eine Vergrabungsstelle vermuten (Quelle: hna.de).

Am Nachmittag des 30. Juni 2019 kam es in Münster-Breitfeld (Landkreis Darmstadt-Dieburg) im Bereich der „Muna“ (ehemaliges Munitionsdepot der US-Streitkräfte) zu einem folgenschweren Waldbrand. Dabei kam es im Verlauf des Sonntags und der Nacht zu Montag (1. Juli 2019) zu mehreren Explosionen von noch vorhandenen Teilen alter Munition im Waldboden. Selbst der Einsatz von Löschhubschraubern konnte nicht stattfinden, da diese wegen der Explosionsgefahr nur in einer Höhe von 500 Metern hätten operieren können.

Laut Wikipedia ist der größte Teil des 280 ha großen Geländes der ehemaligen „Muna“ weiterhin durch Munition aus dem Zweiten Weltkrieg verseucht und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Aus wirtschaftlichen Gründen sei bisher nur in Teilbereichen eine Kampfmittelbeseitigung erfolgt.

Am 9. April 2018 berichtete die Frankfurter Rundschau: „Seitdem (Aufgabe des Depots durch die US-Streitkräfte im Jahr 1995) wurden bereits 150 Tonnen Wehrmachtswaffen geräumt: Granaten, Flugabwehr- und Leuchtspurmunition. Doch der größte Teil des Geländes ist weiterhin mit Munition verseucht.“ Laut Frankfurter Rundschau ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die derzeitige Eigentümerin des Geländes und habe in dieser Eigenschaft zwar die Verkehrssicherungspflicht, sei aber nicht hoheitlich tätig.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Auch rund 75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs existieren in der Bundesrepublik Deutschland kampfmittelbelastete Flächen. Kampfmittel können aus Zeiten des Ersten (1914-1918) und des Zweiten (1939-1945) Weltkriegs und aus der bestimmungsgemäßen Nutzung des Geländes für u. a. militärische Zwecke nach Ende des Zweiten Weltkriegs stammen. Auch Hessen ist hiervon betroffen.

Kampfmittel sind dabei zur Kriegsführung oder ehemals zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon. Zu diesen Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Spreng-, Panzer-, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel, die aus der Zeit der beiden Weltkriege stammen. Als Kampfmittel bezeichnet werden auch ehemals zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs durch die Alliierten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagert oder zwischengelagert worden sind.

Die Beseitigung von Kampfmitteln ist eine gemeinsame Verpflichtung des Bundes und der Länder.

Als Aufgabe der Gefahrenabwehr fällt die Beseitigung von Kampfmitteln und Kampfmittelrückständen nach Art. 30 i.V.m. Art. 83 des Grundgesetzes (GG) in die Zuständigkeit der Länder. Auch obliegt den Ländern grundsätzlich die Finanzierung dieser Aufgabe gemäß Art. 104a Abs. 1 GG.

Gemäß Art. 120 Abs. 1 GG erstattet der Bund den Ländern entsprechend einer bis 1965 geübten Staatspraxis bestimmte Kosten für Maßnahmen zur Entmunitionierung. Dabei wird zwischen Räummaßnahmen auf bundeseigenen und nicht bundeseigenen Liegenschaften unterschieden: Für nicht bundeseigene Liegenschaften wurde die Staatspraxis in Anlehnung an § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 entwickelt, nach der eine Erstattung erfolgt, soweit von den Kampfmitteln eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit

von Menschen ausgeht und es sich um (ehemals) reichseigene Kampfmittel handelt. Bei Räummaßnahmen auf bundeseigenen Liegenschaften erstattet der Bund die Zweckausgaben für die Beseitigung aller Kampfmittel ohne eine Differenzierung nach Herkunft der Munition.

Allerdings existiert ein nationales Kataster kampfmittelbelasteter Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Gleiches gilt entsprechend für Flächen und Standorte in Hessen. Insofern werden Flächen und Standorte, auf denen während der beiden Weltkriege in Deutschland Munitionsdepots angelegt wurden, auf denen Kampfmittel während dieser Zeit gelagert, zwischengelagert, versteckt oder vernichtet wurden bzw. die von den Alliierten nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs angelegt wurden, in Deutschland nicht systematisch kartiert.

Die Kampfmittelräumung, d.h. das Suchen, Auffinden, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln, liegt nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidium Darmstadt vom 2. Dezember 1997, „Beseitigung von Kampfmitteln aus dem 1. und 2. Weltkrieg“ (Az.: III 13 KMRD 6 b 02-01), im Verantwortungsbereich der jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese haben die Kampfmittelräumung zu beauftragen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Diese Risikoverteilung ergibt sich nicht nur in Hessen, sondern in allen Ländern auf Basis der sog. Zustandshaftung im Ordnungsrecht.

Beim Auffinden ehemals sog. reichseigener Munition kann der private Grundstückseigentümer einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Bund geltend machen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie viele ehemalige Munitionsdepots gibt es in Hessen und wo befinden sich diese?
- Frage 2. Von welchen Streitkräften (deutsche, alliierte) wurden die Munitionsdepots ursprünglich angelegt?
- Frage 3. Wer sind die heutigen Eigentümer der Gelände, auf denen sich solche ehemaligen Munitionsdepots befinden?
- Frage 4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, inwieweit eine Kampfmittelbeseitigung auf diesen Geländen verfolgt wird?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (KMRD), der zentral für ganz Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt angesiedelt ist und der primär für die Bergung gefundener Munition zuständig ist, liegen keine statistischen Informationen darüber vor, wie viele ehemalige Munitionsdepots es in Hessen gibt und wo sich diese befinden. Der KMRD verfügt auch über keine historischen Unterlagen, aus denen hervorgeht, wer wann welche Munitionsdepots angelegt hat. Häufig wurden Militärflächen und damit auch Depots der deutschen Wehrmacht nach Kriegsende von den Alliierten genutzt. Eigentümer solcher Liegenschaften war zunächst die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Sofern die Bundeswehr entsprechende Liegenschaften von der BImA übernommen hat, wurde sichergestellt, dass eine Kontamination mit Kampfmitteln ausgeschlossen werden konnte. Insofern betreibt die Bundeswehr aufgrund ihrer strengen Sicherheitsbestimmungen in Hessen keine Munitionsdepots, die mit Kampfmitteln kontaminiert sind.

Ob und welche Flächen im Eigentum der BImA mittlerweile an andere Erwerber als die Bundeswehr veräußert wurden und welche Regelungen die BImA mit den etwaigen Erwerbern der Grundstücke hinsichtlich einer etwaigen Kampfmittelräumung getroffen hat, ist dem KMRD nicht bekannt. Die Überprüfung einer Kampfmittelbelastung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer als Zustandsstörer; das Auffinden von Kampfmitteln übernehmen private Räumfirmen im Auftrag der Eigentümer. Dem KMRD liegen daher keine Informationen darüber vor, welche Flächen tatsächlich untersucht wurden.

- Frage 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich weiterer Vergrabungsstellen von Kampfmitteln?

Vergrabungsstellen können theoretisch im gesamten Land Hessen vorhanden sein, insbesondere dort, wo während der beiden Weltkriege Kampfhandlungen stattgefunden haben, sowie an Orten, an denen Munition von durchziehenden Truppen hinterlassen und vergraben worden ist. Dem KMRD liegen hierzu keine historischen Aufzeichnungen vor.

Für Liegenschaften des Bundes im Eigentum der BImA (einschließlich Bundeswehrliegenschaften) wird ein bundesweit flächendeckendes Programm gemäß der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR) abgearbeitet.

Soweit die Bundeswehr Liegenschaften und Übungsplätze betreibt, die bereits während des Zweiten Weltkriegs militärisch genutzt wurden und durch Angriffe der Alliierten, durch Vergrabungen oder unsachgemäße Vernichtung/Sprengung von Munition nach Kriegsende mit Kampfmitteln kontaminiert sind, sind erkannte Munitionsverdachtsflächen für die Öffentlichkeit gesperrt. Sie werden sukzessive durch Fachfirmen im Auftrag der Bundeswehr geräumt.

Frage 6. In welcher Höhe werden Finanzmittel durch das Land Hessen an das Regierungspräsidium Darmstadt zur Beseitigung dieser Kampfmittel zur Verfügung gestellt? Bitte jeweils für die letzten fünf Jahre angeben.

Die Kosten für Fremdleistungen bei der Kampfmittelräumung und Vernichtung, von denen ca. 62 % durch den Bund erstattet wurden, betragen in den letzten fünf Jahren:

2019: rd. 3.556.000 €

2018: rd. 3.300.000 €

2017: rd. 3.324.000 €

2016: rd. 3.550.000 €

2015: rd. 3.629.000 €

Frage 7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Entmunitionierung der ehemaligen Munitionsdepots zur Sicherheit der Bevölkerung sowie der Rettungskräfte bei Bränden wie am 30. Juni 2019 weiter voranzubringen?

Die Grundstückseigentümer sind als Zustandsstörer für die Kampfmittelfreiheit und die Absicherung gegebenenfalls belasteter Flächen verantwortlich. Gemäß den Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 liegt die Verantwortlichkeit bei der BImA oder den neuen Eigentümern.

Frage 8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich einer weitergehende Kontamination der betroffenen Waldböden, außer durch die Belastung mit Munition vor?

Frage 9. Wie schätzt die Landesregierung generell die Gefahren ein, die von solchen Geländen ausgeht?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Einschätzung von etwaigen weitergehenden Kontaminationen der Waldböden oder Gefahren, die von Geländen im Sinne der Fragestellung ausgehen könnten, ist der KMRD nicht zuständig, da Belastungen mit Munition laut Fragestellung ausgenommen sind. Dem KMRD ist auch mangels diesbezüglicher eigener flächendeckender Geländebetrachtung im Einzelnen nicht bekannt, welche Flächen in welchem Rahmen an welchen Stellen im Sinne der Fragestellung belastet waren oder noch sind. Auch können beispielweise Belastungen bestanden haben, die jedoch unmittelbar nach dem Krieg beseitigt wurden; historische Aufzeichnungen liegen dem KMRD nicht vor.

Wiesbaden, 6. April 2020

Axel Wintermeyer